

HANSAINVEST

ELTIF 2.0 – EIN GAME CHANGER?

SACHWERTEGIPFEL

München, 20. Februar 2024

Referent: Robert Guzialowski



▶ Agenda

1. HINTERGRUND DER ELTIF REGULIERUNG

2. BESONDERHEITEN DES ELTIF 2.0

3. STRUKTURIERUNGSMÖGLICHKEITEN DES ELTIF



Erstens

HINTERGRUND DER ELTIF REGULIERUNG

IDEE UND ZIEL DES ELTIF

2015



**INKRAFTTRETEN DES ELTIF
(European Long Term Investment Fund)**

Grundidee



**EUROPÄISCHE WIRTSCHAFT IN EINKLANG MIT DER
STRATEGIE EUROPA 2020 ZU BRINGEN DURCH
ERREICHUNG EINER HOHEN BESCHÄFTIGUNG UND
WETTBEWERBSFÄHIGKEIT INFOLGE EINES
INTELLIGENTEN, NACHHALTIGEN UND INTEGRATIVEN
WACHSTUMS**

Ziel



**LANGFRISTIGE INVESTITIONEN IN DIE
REALWIRTSCHAFT DER EU DURCH
ZUFÜHRUNG VON KAPITAL**

Mittel



**LANGFRISTIGE FINANZIERUNGSMITTEL FÜR
INFRASTRUKTURPROJEKTE, NICHT
BÖRSENNOTIERTE UNTERNEHMEN,
BÖRSENNOTIERTE KLEINE UND MITTLERE
UNTERNEHMEN („KMU“)**

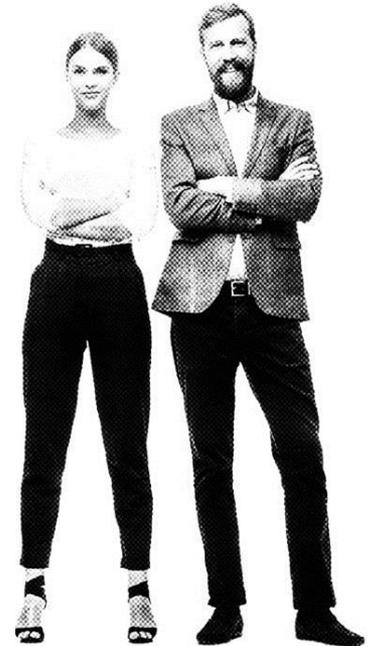
ELTIF – GERINGER ZUSPRUCH

ZAHLEN ZUM BISHERIGEN ELTIF:

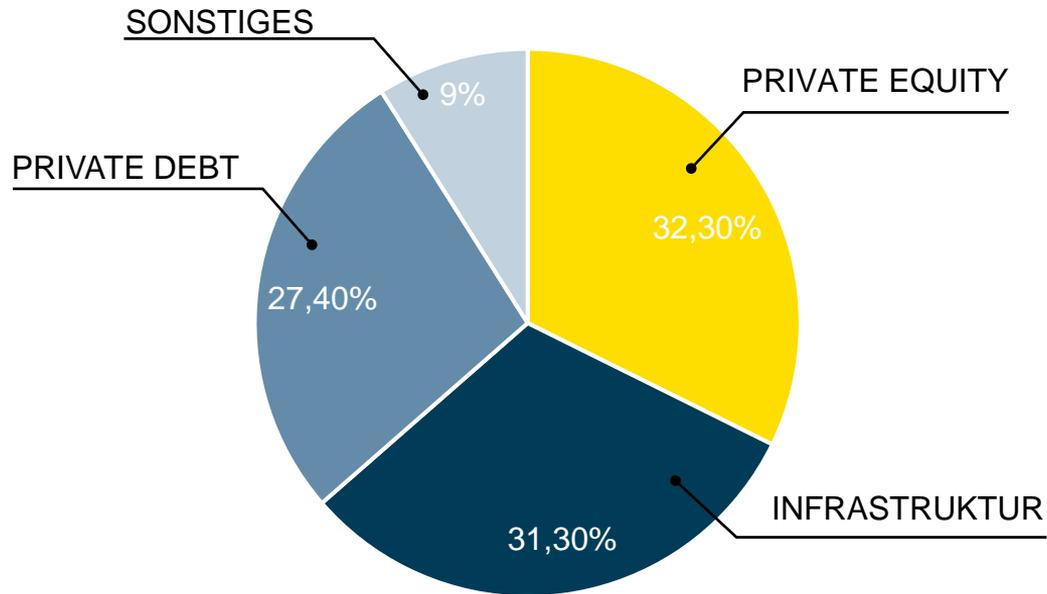
- > Stand Oktober 2021: Nettofondsvolumen 2,4 Mrd. € (57 ELTIFS)
- > In nur 4 Ländern aufgelegt (Luxemburg mehr als die Hälfte; BRD kein einziger ELTIF)

Hinderungsgründe:

- > Zulässige Vermögensgegenstände
- > Portfoliozusammensetzung
- > Vertrieb!



PLATZIERTES VOLUMEN NACH ASSETKLASSEN



Quelle: Scope, Europäische ELTIF Studie vom 24. März 2023, eigene Darstellung

ELTIF 2.0 – VERABSCHIEDUNG REFORM



Im Laufe des Jahres 2024 wird die Veröffentlichung der finalen RTS erwartet





Zweitens BESONDERHEITEN DES ELTIF 2.0

ELTIF 2.0 – ZULÄSSIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Artikel	ELTIF 1.0	ELTIF 2.0
Artikel 9 Abs.1a), 10 Abs. 1a) – g)	Nicht börsennotierte Unternehmen	Nicht börsennotierte Unternehmen
	Börsennotierte Unternehmen („KMU“) → Marktkapitalisierung von höchstens 500 Mio. €	Börsennotierte Unternehmen („KMU“) → Marktkapitalisierung von höchstens 1,5 Mrd. €
		Finanzinstitute, die nicht länger als 5 Jahre am Markt sind (keine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Unternehmen)
	Kredite	Kredite
	Investmentfondsanteile: ELTIF, EuVECA, EuSEF	Investmentfondsanteile: ELTIF, EuVECA, EuSEF + OGAW + EU-AIF + Master Feeder ELTIF
	Sachwerte (10 Mio. € Mindestwert; sozialer Nutzen)	Sachwerte
		Einfache, transparente, und standardisierte Verbriefungen
		Schuldverschreibungen „Grüne Anleihen“
Artikel 9 Abs.1b	Anlagen eines OGAW	Anlagen eines OGAW

ELTIF 2.0 – PORTFOLIODIVERSIFIKATION

	ELTIF 1.0	ELTIF 2.0
Mindestgrenze aller zulässiger Anlagevermögenswerte	70%	55 % („Look Through“ bei Investmentvermögen)
Kreditaufnahme	30 %	je nach Anlegerstatus: 50% bei „Kleinanleger“ ELTIF bzw. 100% beim „professionellem“ ELTIF
Höchstanlagegrenzen einzelner Assets (Unternehmen, Sachwert, Fonds, Anlagen eines OGAW)	10 % (5 % Anlage eines OGAW)	20 % bei Kleinanleger ELTIF (10 % Anlage eines OGAW) Keine Beschränkung bei „professionellem“ ELTIF
Konzentration	25 %	30 % (frei bei „professionellem“ ELTIF und Feeder-ELTIF)
Kaskadierung	10%	10 % Gilt nicht bei Master-Feeder Strukturen
Co-Investition	Ausschließlich in Mehrheitsbesitz	Auch in Minderheitsbesitz

ELTIF 2.0 – VERTRIEB

~~AUSGANGSLAGE ELTIF 1.0~~

NEUE LAGE ELTIF 2.0

ELTIF

ELTIF = einziger Art von Fonds, der gezielt auf langfristige Anlagen ausgerichtet ist und grenzüberschreitend auch an Kleinanleger vertrieben werden kann

Ziel



Art. 30 Abs. 1 ELTIF-Verordnung



Voraussetzung:

Entweder:
Finanzportfolio > 500 T€
oder
10 % seines Finanzportfolios,
mindestens jedoch 10 T€



Art. 26 ELTIF-Verordnung
Art. 27 ELTIF-Verordnung
Art. 28 ELTIF-Verordnung
Art. 30 Abs. 1 ELTIF-Verordnung

Voraussetzung:

- Lokale Zahlstellen
- Internes Bewertungsverfahren
- Spezifische Verkaufsanforderungen
- Anlageberatung Kleinanleger



Drittens
**STRUKTURIERUNGS-
MÖGLICHKEITEN
DES ELTIF**

ELTIF 2.0 – GESCHLOSSENER / OFFENER ELTIF?

GRUNDSATZ: GESCHLOSSENER ELTIF (ART. 18 ABS. 1 ELTIF-VO)

Die Anleger eines ELTIFs können die Rücknahme ihrer Anteile nicht vor Ende ihrer Laufzeit des ELTIF beantragen. Anteilrücknahmen sind ab dem auf das Laufzeitende des ELTIF folgenden Tag möglich.

AUSNAHME: „Halboffener ELTIF“ (ART. 18 ABS. 2 ELTIF-VO)

Es kann in den Vertragsbedingungen eines ELTIF die Möglichkeit von Rücknahmen während der Laufzeit des ELTIF vorgesehen werden, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Rücknahmen werden nicht vor dem Ablauf einer Mindesthaltedauer bzw. der „Aufbauphase“ hinsichtlich der Portfoliozusammensetzung gewährt („Lock in Periode“)
- Jederzeitige Nachweismöglichkeit einer angemessenen Rücknahmeregulierung und angemessener Liquiditätsmanagementinstrumente
- Rücknahmeregulierung des ELTIF sieht eindeutige Verfahren und Bedingungen für Rücknahmen vor
- Rücknahmeregulierung auf einen bestimmten Prozentsatz der Anlagen in OGAW beschränkt („Gating“)
- Faire Behandlung der Anleger bei Rücknahmeregulierung, insbesondere bei Anträgen, die den Gating-Prozentsatz überschreiten

ESMA TECHNISCHE REGULIERUNGSSTANDARDS

Die ESMA übermittelt der EU-Kommission die Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 10. Januar 2024

- ✓ **Finale RTS zu Liquiditätsanforderungen noch ausstehend!**

ELTIF 2.0 – FONDSVEHIKEL

BaFin FAQ vom 01.02.24

- > Die für einen ELTIF zulässigen Rechtsformen werden durch die ELTIF-Verordnung nicht geregelt, weshalb sie sich nach dem KAGB bestimmen
- > Somit sind für ELTIF sämtliche nach dem KAGB zulässigen Rechtsformen möglich und die entsprechenden Regelungen des KAGB finden Anwendung
- > Dies gilt jedoch nur, soweit keine Bereiche betroffen sind, die bereits durch die ELTIF-VO geregelt sind, da diese Vorrang genießt
- > Dies gilt insbesondere für Produktvorschriften; diese Regelungen sind abschließend und dürfen durch nationales Recht nicht weiter eingeschränkt werden

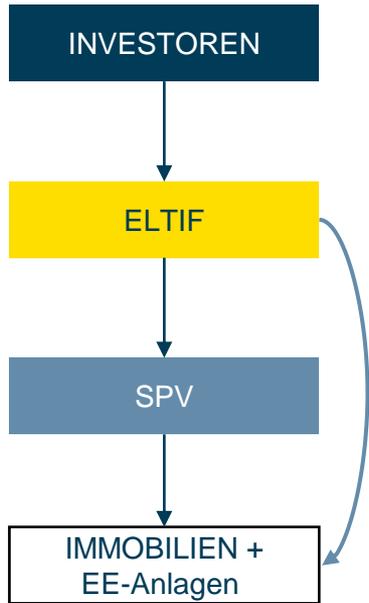


Für alle Assetkategorien freie Auswahl der Vehikel:

- Offen/geschlossen
- Publikums- / Spezial-AIF
- Sondervermögen / InvKG / InvAG



IMMOBILIEN- UND INFRASTRUKTUR-ELTIF



Sachwert:

Vermögenswert, der aufgrund seiner Beschaffenheit und seiner Eigenschaften einen Ertragswert hat

- Risikomischung bei Publikumsfonds (20%)
- Kreditaufnahme (50-100% NAV)



ALTERNATIVE ASSETS

Immobilien- und Infrastrukturfonds - Publikumsfonds

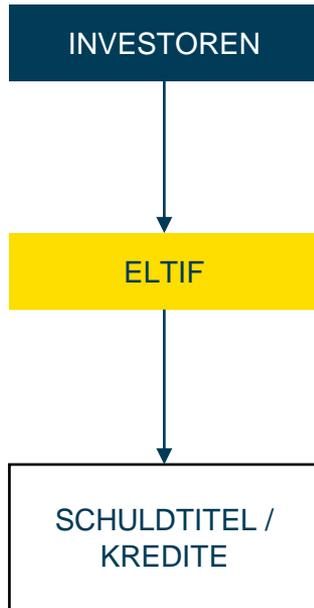
	OFFEN		GESCHLOSSEN	
	§§ 230 ff, 260 a-d KAGB	ELTIF-VO:	§ 261 Nr. 1, 2, 3 KAGB	ELTIF-VO:
Assets	<ul style="list-style-type: none"> Katalog der zulässigen Vermögensgegenstände (Immobilien, Immobilien-GS, Infrastrukturprojekt-GS) 	<ul style="list-style-type: none"> Sachwertebegriff <i>(ansonsten Assetkategorie frei)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Sachwertebegriff nach KAGB (Katalog: u. a. Immobilie und EE-Anlagen) Infrastrukturprojekt-GS Immobilien-GS 	<ul style="list-style-type: none"> Sachwertebegriff <i>(ansonsten Assetkategorie frei)</i>
Anlagebeschränkungen / Anlagegrenzen	<ul style="list-style-type: none"> Beteiligungsanforderungen an Immobilien-GS und Infrastruktur-GS Gesellschafterdarlehen Risikomischung (diverse) Kreditaufnahme <i>(30 % Verkehrswerte = 30 % LTV)</i> U.v.m. 	<ul style="list-style-type: none"> Risikomischung (20 %) Kreditaufnahme <i>(50 % NAV = ca. 33 % LTV)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Risikomischung <i>(3 Sachwerte oder wirtschaftliche Betrachtung der Streuung des Ausfallrisikos)</i> Kreditaufnahme <i>(150 % des eingebrachten und zugesagten Kapitals = ca. 60 % LTV)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Risikomischung (20 %) Kreditaufnahme <i>(50 % NAV = ca. 33 % LTV)</i>

ALTERNATIVE ASSETS

Immobilien- und Infrastrukturfonds - Spezialfonds

	OFFEN		GESCHLOSSEN	
	§§ 282, 284 KAGB	ELTIF-VO:	§ 285 KAGB	ELTIF-VO:
Assets	<p><u>§ 282 KAGB</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Verkehrswert muss ermittelbar sein <p><u>§ 284 KAGB</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Immobilien, Immobilien-GS, Infrastrukturprojekt-GS 	<ul style="list-style-type: none"> Sachwertebegriff <i>(ansonsten Assetkategorie frei)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrswert muss ermittelbar sein 	<ul style="list-style-type: none"> Sachwertebegriff <i>(ansonsten Assetkategorie frei)</i>
Anlagebeschränkungen / Anlagegrenzen	<ul style="list-style-type: none"> Risikomischung <i>(§§ 282, 284 KAGB)</i> <p><u>§ 282 KAGB</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Kreditaufnahmegrenze <i>(jedoch Abgrenzung zu Hedgefonds, sprich kein Leverage im beträchtlichem Umfang)</i> <p><u>§ 284 KAGB</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Kreditaufnahme (60 % Verkehrswerte = 60 % LTV) 	<ul style="list-style-type: none"> Kreditaufnahme <i>(100% NAV = ca. 50 % LTV)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Kreditaufnahmegrenze <i>(jedoch Abgrenzung zu Hedgefonds, sprich kein Leverage im beträchtlichem Umfang)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Kreditaufnahme <i>(100% NAV = ca. 50 % LTV)</i>

PRIVATE DEBT-ELTIF



> Vom ELTIF an ein qualifiziertes Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 gewährte Kredite mit einer Laufzeit, die die Laufzeit des ELTIF nicht übersteigt

- Risikomischung bei Publikumsfonds (20%)
- Kreditaufnahme (50-100% NAV)



ALTERNATIVE ASSETS

Debtfonds - Publikumsfonds

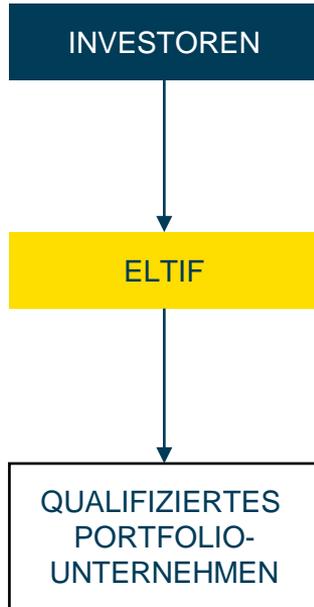
	OFFEN		GESCHLOSSEN	
	KAGB	ELTIF-VO:	KAGB	ELTIF-VO:
Assets	(-)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kredit an ein qualifiziertes Portfoliounternehmen ▪ Kredite, mit einer Laufzeit, die die Laufzeit des ELTIF nicht übersteigt <p><i>(ansonsten Assetkategorie frei)</i></p>	(-)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kredit an ein qualifiziertes Portfoliounternehmen ▪ Kredite, mit einer Laufzeit, die die Laufzeit des ELTIF nicht übersteigt <p><i>(ansonsten Assetkategorie frei)</i></p>
Anlagebeschränkungen / Anlagegrenzen	(-)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikomischung (20 %) ▪ Kreditaufnahme (50 % NAV = ca. 33 % LTV) 	(-)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikomischung (20 %) ▪ Kreditaufnahme (50 % NAV = ca. 33 % LTV)

ALTERNATIVE ASSETS

Debtfonds - Spezialfonds

	OFFEN		GESCHLOSSEN	
	§ 282 KAGB	ELTIF-VO:	§ 285 KAGB	ELTIF-VO:
Assets	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrswert muss ermittelbar sein Darlehensvergabe nur an Tochterunternehmen und unter Einhaltung bestimmter Bedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> Kredit an ein qualifiziertes Portfoliounternehmen Kredite, mit einer Laufzeit, die die Laufzeit des ELTIF nicht übersteigt <p><i>(ansonsten Assetkategorie frei)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrswert muss ermittelbar sein 	<ul style="list-style-type: none"> Kredit an ein qualifiziertes Portfoliounternehmen Kredite, mit einer Laufzeit, die die Laufzeit des ELTIF nicht übersteigt <p><i>(ansonsten Assetkategorie frei)</i></p>
Anlagebeschränkungen / Anlagegrenzen	<ul style="list-style-type: none"> Risikomischung Keine Kreditaufnahmegrenze <i>(jedoch Abgrenzung zu Hedgefonds, sprich kein Leverage im beträchtlichem Umfang)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Kreditaufnahme <i>(100 % NAV = ca. 50 % LTV)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Darlehensbedingungen: <ul style="list-style-type: none"> Kreditaufnahme (30 % Verkehrswerte = 30 % LTV) Keine Verbraucherdarlehen Risikomischung (20 %) 	<ul style="list-style-type: none"> Kreditaufnahme <i>(100 % NAV = ca. 50 % LTV)</i>

PRIVATE EQUITY-ELTIF



Qualifiziertes Portfoliounternehmen:

1. Kein Finanzunternehmen, es sei denn:

- > es handelt sich um ein Finanzunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Finanzholdinggesellschaft oder ein gemischtes Unternehmen handelt; und
- > dieses Finanzunternehmen wurde weniger als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Erstinvestition zugelassen oder registriert

2. Es ist ein Unternehmen, das:

- > nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist oder
- > zum Handel an einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von höchstens 1,5 Mrd. € hat

3. Es ist in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittland ansässig, sofern das Drittland:

- > nicht als Drittland mit hohem Risiko eingestuft ist, das in dem gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassenen delegierten Rechtsakt aufgeführt ist
- > nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt ist

ALTERNATIVE ASSETS

Private Equity Fonds - Publikumsfonds

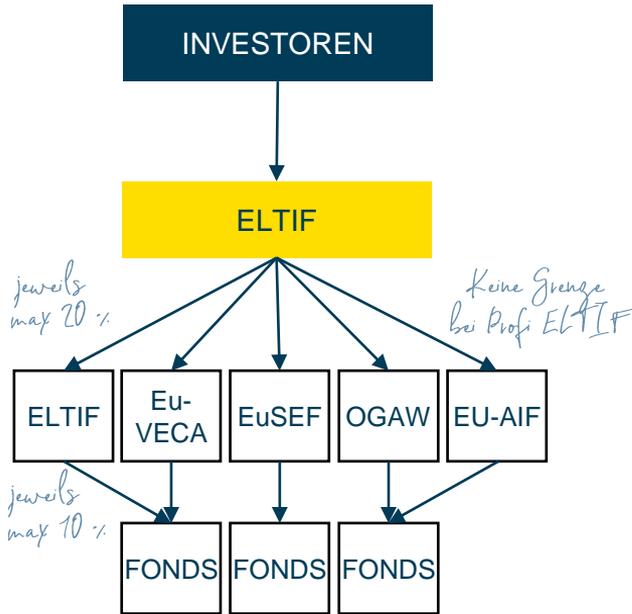
	OFFEN		GESCHLOSSEN	
	KAGB	ELTIF-VO:	§ 261 I Nr. 4 KAGB	ELTIF-VO:
Assets	(-)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifiziertes Portfoliounternehmen <i>(ansonsten Assetkategorie frei)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen sind 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifiziertes Portfoliounternehmen <i>(ansonsten Assetkategorie frei)</i>
Anlagebeschränkungen / Anlagegrenzen	(-)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikomischung (20 %) ▪ Kreditaufnahme (50 % NAV = ca. 33 % LTV) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikomischung (3 Sachwerte oder wirtschaftliche Betrachtung der Streuung des Ausfallrisikos) ▪ Kreditaufnahme (150 % des eingebrachten und zugesagten Kapitals = ca. 60 % LTV) ▪ Mitteilungs- und Offenlegungspflichten bei Erlangen von Kontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikomischung (20 %) ▪ Kreditaufnahme (50 % NAV = ca. 33 % LTV)

ALTERNATIVE ASSETS

Private Equity Fonds Spezialfonds

	OFFEN		GESCHLOSSEN	
	§ 282 KAGB	ELTIF-VO:	§ 285 KAGB	ELTIF-VO:
Assets	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrswert muss ermittelbar sein 	<ul style="list-style-type: none"> Qualifiziertes Portfoliounternehmen <i>(ansonsten Assetkategorie frei)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrswert muss ermittelbar sein 	<ul style="list-style-type: none"> Qualifiziertes Portfoliounternehmen <i>(ansonsten Assetkategorie frei)</i>
Anlagebeschränkungen / Anlagegrenzen	<ul style="list-style-type: none"> Risikomischung Keine Kreditaufnahmegrenze <i>(jedoch Abgrenzung zu Hedgefonds, sprich kein Leverage im beträchtlichem Umfang)</i> Mitteilungs- und Offenlegungspflichten bei Erlangen von Kontrolle bei nichtbörsennotiertem Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> Kreditaufnahme <i>(100 % NAV = ca. 50 % LTV)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Kreditaufnahmegrenze <i>(jedoch Abgrenzung zu Hedgefonds, sprich kein Leverage im beträchtlichem Umfang)</i> Mitteilungs- und Offenlegungspflichten bei Erlangen von Kontrolle bei nichtbörsennotiertem Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> Kreditaufnahme <i>(100 % NAV = ca. 50 % LTV)</i>

DACHFONDS-ELTIF



Ein ELTIF investiert höchstens 20 % seines Kapitals in Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF,

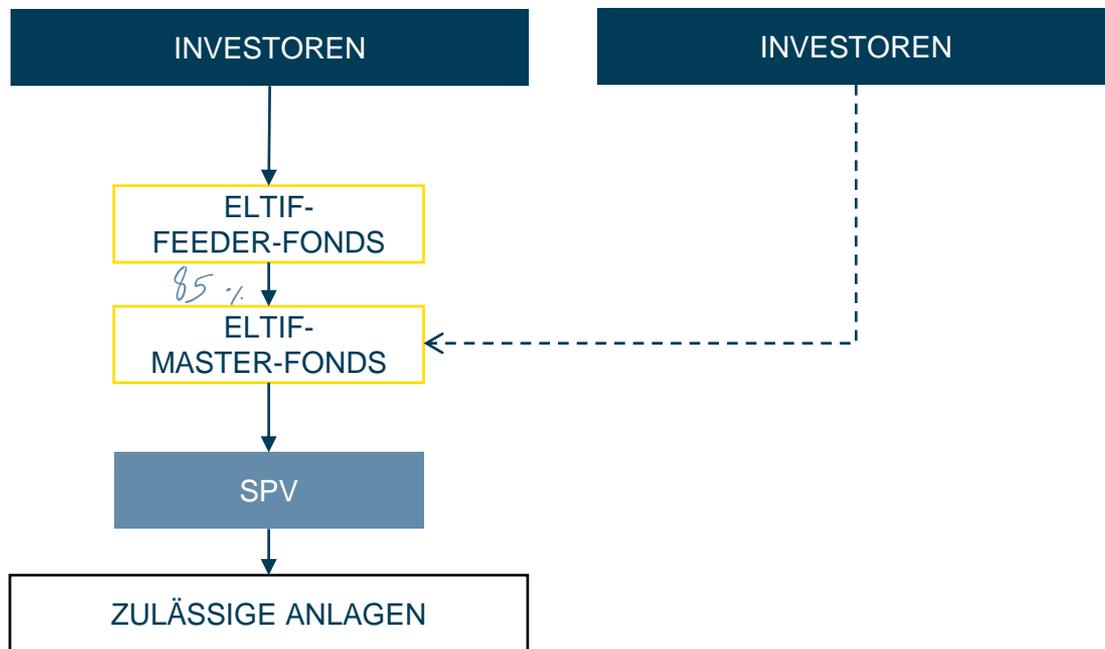
sofern

diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF in zulässige Anlagen im Sinne des Artikels 9 Absätze 1 und 2 investieren

und

selbst nicht mehr als 10% ihrer Vermögenswerte in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben.

FEEDER MASTER ELTIF



ELTIF 2.0 EIN GAME CHANGER?



ELTIF 2.0 = Potenzial zum Game Changer!

Jedoch zu beachten:

- Jeweilige Assetklasse und Fondsstruktur
- Steuerrecht
- AnIV, Solvency II

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.

HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH

Ein Unternehmen der
SIGNAL IDUNA Gruppe

Kapstadtring 8
22297 Hamburg

Telefon +49 40.300 57-0
Telefax +49 40.300 57-61 47

info@hansainvest.de
www.hansainvest.de

